

# Ihre vertragsrelevanten Unterlagen

**Versicherungsnehmer:**

Herr  
Max Muster  
Musterstr. 1  
20000 Hamburg

**Versicherte Person:**

Herr  
Max Muster  
Musterstr. 1  
20000 Hamburg

**Ansprechpartner für Sie vor Ort:**

**Versicherer:**

ERGO Lebensversicherung AG  
Überseering 45, 22297 Hamburg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Dr. Dr. Michael Fauser (Vorsitzender)  
Dr. Maximilian Happacher, Dr. Christoph Jurecka  
Silke Lautenschläger, Stephan Schinnenburg  
Sitz: Hamburg – Handelsregister:  
Amtsgericht Hamburg 63329  
USt-Ident-Nr.: DE198317286

## Produktinformationsblatt

### Produktinformationsblatt zur ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung

**Diese Information gibt Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie ist nicht abschließend. Den vereinbarten Vertragsinhalt finden Sie in der Versicherungsurkunde und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

#### 1. Welche Versicherung erhalten Sie?

Die ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine Versicherung zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit der versicherten Person.

#### 2. Wer oder was ist versichert beziehungsweise nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Muster  
Geboren am 1.9.1985

#### Leistungen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person vor dem 1.9.2052 (67. Lebensjahr):

Für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum 1.9.2052, sind keine weiteren Beiträge zu zahlen.

Für die Dauer der Berufsunfähigkeit zahlen wir eine garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 2.000,00 Euro.

Wir zahlen die Berufsunfähigkeitsrente, solange die versicherte Person berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist. Wir zahlen sie aber längstens bis zum 1.9.2052. Stirbt die versicherte Person, endet der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente und die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.

Entfällt unsere Leistungspflicht und ist die Versicherung dann noch beitragspflichtig, gilt: Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie wieder Beiträge zahlen.

Wir erklären den Begriff der Berufsunfähigkeit in Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie, dass der hier verwendete Begriff „Berufsunfähigkeit“ nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne übereinstimmt. Er stimmt ebenfalls nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein. Hieraus können sich Deckungslücken ergeben.

#### Überschussbeteiligung

Wir beteiligen diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags informieren wir Sie jährlich.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### **3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Welche Kosten fallen an?**

#### **3.1. Wie hoch ist der Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie ihn zahlen?**

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird zum 1.9.2017 fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind monatlich, jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Stirbt die versicherte Person, erlischt die Versicherung. Damit endet die Beitragszahlungspflicht.

Erster Beitrag am 1.9.2017	85,04 €
----------------------------	---------

Folgebeiträge:

Monatlicher Beitrag vom 1.10.2017 bis zum 31.8.2052	85,04 €
---	---------

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, gilt: Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hatten. Dies gilt jedoch nur unter folgender Voraussetzung: Wir haben Sie auf diese Rechtsfolge durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsurkunde aufmerksam gemacht. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gilt: Wir fordern Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Ziffern 15 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **3.2. Welche Kosten fallen an?**

##### **3.2.1 Kosten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit**

**Für die Berufsunfähigkeitsversicherung fallen folgende Kosten an:**

##### **Abschluss- und Vertriebskosten**

Wir entnehmen Ihren Beiträgen	insgesamt 892,96 €
-------------------------------	--------------------

##### **Verwaltungskosten**

Wir entnehmen Ihren Beiträgen:

vom 1.9.2017 bis zum 31.8.2052	jährlich 225,16 €
--------------------------------	-------------------

Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren übrigen Kosten einkalkuliert.

### 3.2.2 Änderung der Kosten

Sollte sich der Beitrag erhöhen, so ändern sich auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die einkalkulierten Verwaltungskosten. Ihr Beitrag kann sich z. B. durch eine vereinbarte automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen erhöhen. Die geänderten Werte werden wir Ihnen dann mitteilen.

### 3.2.3 Kosten während der Leistungsphase

Kosten während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente jährlich 2,00 €  
je 100 € jährlicher Gesamrente

### 3.2.4 Sonstige Kosten

Die Kosten, die wir für die standardmäßige Verwaltung der Versicherungsverträge aufwenden, berücksichtigen wir bereits bei der Beitragskalkulation. Es kann aber in bestimmten Fällen zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Die zusätzlichen Kosten, die dadurch anfallen, können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Deren Höhe kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Die jeweils aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Wunsch gern mit.

Derzeit berechnen wir für zusätzliche Leistungen folgende Kosten:

Ausstellung einer Ersatzurkunde für die Versicherungsurkunde:	25,00 €
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen:	4,00 €
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren, sofern diese von Ihnen verschuldet werden:	7,00 €
Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für steuerliche Zwecke:	25,00 €
Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung:	75,00 €

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie in Ziffer 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## 4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Wir erbringen beispielsweise keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung,

- wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer mit einer widerrechtlichen Handlung herbeigeführt wird;
- wenn die versicherte Person die Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat verursacht hat.

Dies ist keine abschließende Aufzählung der Leistungsausschlüsse.

Nähere Informationen zu den Leistungsausschlüssen finden Sie in Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## 5. Welche Pflichten haben Sie oder die versicherte Person bei Vertragsabschluss zu beachten? Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn diese Pflichten verletzt werden?

Wir gehen davon aus, dass Sie und die versicherte Person alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sie von uns Unterlagen zur Versicherung erhalten, die nicht korrekt sind.

Sofern eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist, müssen alle in Textform gestellten Fragen zum Gesundheitszustand **wahrheitsgemäß** und **vollständig** beantwortet werden. Werden falsche oder unvollständige Angaben gemacht, kann dies den Versicherungsschutz gefährden. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und welche Folgen ihre Verletzung hat finden Sie in Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?**

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, informieren Sie uns bitte so schnell wie möglich. Bitte informieren Sie uns auch, wenn sich persönliche Daten der versicherten Person ändern. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen bei Änderung der Postanschrift oder des Namens finden Sie in Ziffer 27 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird? Was passiert, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden?**

Solange die folgenden Pflichten nicht erfüllt sind, können wir unsere Leistung kürzen oder sogar ganz verweigern:

##### **Pflichten, wenn eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt wird**

Zur Prüfung der Leistungsansprüche benötigen wir insbesondere Informationen über den zuletzt ausgeübten Beruf der versicherten Person und Arztberichte. Außerdem kann es erforderlich sein, dass sich die versicherte Person von weiteren Ärzten untersuchen lässt. Solange diese Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen.

Nach Anerkennung einer Leistungspflicht müssen Sie uns, sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart, eine Minderung des Grades der Berufsunfähigkeit der versicherten Person anzeigen. Sie finden diese Vereinbarung in Ziffer 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wir müssen auch über die Wiederaufnahme beziehungsweise Änderung der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person informiert werden. Wird diese Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, gilt: Wir können unter Umständen allein schon deswegen unsere Leistung kürzen beziehungsweise einstellen oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern. Vor jeder Rentenzahlung können wir einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

##### **Pflichten bei Tod der versicherten Person**

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Dabei müssen uns die Versicherungsurkunde und die Sterbeurkunde eingereicht werden.

Nähere Informationen zu den Pflichten in Zusammenhang mit Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

##### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz haben Sie ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag zustande kommt, frühestens jedoch am 1.9.2017, um 12 Uhr.

### **Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz endet spätestens am 1.9.2052. Der Versicherungsschutz endet auch mit dem Tod der versicherten Person.

Falls ein vorläufiger Versicherungsschutz besteht, endet er spätestens, wenn der Versicherungsschutz des Vertrags beginnt.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nähere Informationen zum Beginn und Ende des Versicherungsschutzes finden Sie im Leistungsüberblick. Weitere Informationen dazu finden Sie auch in Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

### **9. Wie können Sie den Vertrag beenden?**

Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum nächsten Beitragszahlungstermin schriftlich vollständig kündigen. Bei einer Kündigung wandeln wir Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Wir führen Ihre Versicherung mit einer herabgesetzten Berufsunfähigkeitsrente fort. Eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente verbleibt jedoch nur, wenn die Mindestrente von monatlich 25 Euro erreicht wird.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

# Einkommen

## ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung

### Leistungsüberblick

ERGO Lebensversicherung AG

#### Versicherte Person

Herr	
Max Muster	
Geburtsdatum:	1.9.1985
Eintrittsalter:	32 Jahre
Zurzeit ausgeübter Beruf:	Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Berufsgruppe:	1
Berufsstellung:	Angestellter (nicht im öff. Dienst)
Ergänzende Angaben zum ausgeübten Beruf:	
Abgeschlossene Ausbildung:	Ja
Personalverantwortung:	ohne
Reisetätigkeit:	ohne
Anteil Bürotätigkeit:	100 %

#### Versicherungsvereinbarungen

Vereinbarter Tarif	
ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung	BUV317001Z
Versicherungsbeginn (mittags 12 Uhr)	1.9.2017
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung zu Stande kommt, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn.	
Ende der Versicherungsdauer	1.9.2052
Ende der Beitragszahlungsdauer	1.9.2052
Ende der Leistungsdauer	1.9.2052
Automatische Anpassung der Beiträge und Leistungen	keine

# Einkommen

## ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung

### Leistungsüberblick

ERGO Lebensversicherung AG

#### Leistungen

##### Leistung bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person

Fälligkeit der Versicherungsleistung	bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person ab 50 % während der Versicherungsdauer
Versicherung der Beitragsbefreiung	ja
Garantierte monatliche Rente bei Berufsunfähigkeit	2.000,00 €
Garantierte Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente	keine

Damit Sie eine Vorstellung über den Wert der möglichen Gesamrentenleistungen bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person haben, stellen wir Ihnen die Summe der möglichen Gesamrentenleistungen beispielhaft dar. Die Darstellung beruht auf folgenden beispielhaften Annahmen: Die Leistungsvoraussetzungen für die Berufsunfähigkeitsrente liegen vor. Die Berufsunfähigkeit der versicherten Person tritt unmittelbar nach Beginn des Versicherungsschutzes ein. Sie dauert ununterbrochen bis zum Ablauf der Leistungsdauer an. Die erste Berufsunfähigkeitsrente wird zum 1.9.2017 fällig. Die letzte Berufsunfähigkeitsrente wird zum 1.9.2052 fällig. In diesem Fall beträgt die Summe der zu zahlenden garantierten Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 840.000,00 Euro.

#### Überschussverwendung

Berufsunfähigkeitsrente	Vor Leistungsbeginn Beitragsverrechnung	Nach Leistungsbeginn Zusatzrente
-------------------------	--	-------------------------------------

Weitere Informationen zur Überschussverwendung können Sie dem Abschnitt „Hinweise zur Überschussbeteiligung“ entnehmen.

#### Beitrag

Beitragskondition	Keine Besonderheit
Beitragsart	laufender Beitrag
Zahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer	zu zahlen für 35 Jahre / bis 1.9.2052



# Einkommen

## ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung

### Leistungsüberblick

ERGO Lebensversicherung AG

<b>Bruttobeitrag</b>	<b>85,04 €</b>
<b>Zu zahlender Beitrag</b> nach Verrechnung von Überschussanteilen* (Nettobeitrag)	<b>56,13 €</b>

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens jedoch zum 1.9.2017.

Ist der erste Beitrag von 56,13 Euro bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, gilt: Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Nichtzahlung von unserem Vertragspartner nicht zu vertreten war. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 15 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ein ggf. bestehender vorläufiger Versicherungsschutz endet, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### **Folgebeiträge:**

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind monatlich, jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Stirbt die versicherte Person, endet die Beitragszahlungspflicht.

Für die Folgejahre kann die Höhe der Beitragsverrechnung nicht garantiert werden. Werden Überschussanteile gutgeschrieben, verrechnen wir diese mit Ihren Folgebeiträgen. Dadurch reduzieren sich die zu zahlenden Folgebeiträge.\*

#### **Hinweis zur Umsatz- und Versicherungsteuer**

Der oben genannte Beitrag ist umsatzsteuerfrei. Unsere Umsatzsteuer Identifikationsnummer lautet: DE198317286.

Das Versicherungsentgelt ist in Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

#### **Allgemeine Hinweise**

Die Gesundheits- und Risikofragen sind zu beantworten.

Vereinbarung einer Karenzzeit

Auf die Vereinbarung einer Karenzzeit wurde verzichtet.

Vereinbarung einer Wiedereingliederungshilfe

Auf die Vereinbarung einer Wiedereingliederungshilfe wurde verzichtet.

\* Die Höhe der Beteiligung an den Überschüssen kann nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie dazu die „Hinweise zur Überschussbeteiligung“.

# Einkommen

## **ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung Leistungsüberblick**

ERGO Lebensversicherung AG

### **Hinweise zur Überschussbeteiligung (im Vorschlag mit \* versehen)**

Wir beteiligen diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an dem von uns erwirtschafteten Überschuss. Zusätzlich beteiligen wir diese Versicherung und die Versicherungen der anderen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung am Überschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zusammen als Überschussbeteiligung bezeichnet. Wann und wie wir Ihre Versicherung an dem von uns erwirtschafteten Überschuss und an den Bewertungsreserven beteiligen, beschreiben wir Ihnen im Folgenden. Nähere Informationen zu den Bewertungsreserven finden Sie in Ziffer 5.5.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Überschüsse ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wir veröffentlichen die Überschüsse und Bewertungsreserven jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen schicken wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Wir haben unseren Beispielrechnungen die für 2017 erklärten Überschussanteilsätze zugrunde gelegt. Die künftigen Überschussanteile sind nicht garantiert. Sie gelten nur, wenn die für 2017 erklärten Überschussanteilsätze unverändert bleiben.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantieren. Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, ist nicht vorhersehbar. Wir können es nur begrenzt beeinflussen.

Überschüsse können insbesondere aus folgenden Gründen entstehen:

- Wenn sich die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zum Berufsunfähigkeitsrisiko als zu vorsichtig herausgestellt haben.
- Wenn sich die bei der Tarifikalkulation getroffenen Annahmen zu den Kosten als zu vorsichtig herausgestellt haben.
- Aus den Kapitalerträgen, die auf die überschussberechtigten Versicherungen entfallen.

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass wir sie vorrangig für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigen. Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Bildung von Deckungskapital zur Verfügung. In dieser Zeit entstehen deshalb keine oder nur geringe Überschüsse aus Kapitalanlagen und Bewertungsreserven.

Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit entstehen Überschüsse in erster Linie aus Kapitalerträgen. Deshalb ist auch die Beteiligung der Versicherten an Bewertungsreserven prinzipiell höher als vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit.

Wenn wir den Versicherungen Bewertungsreserven zuordnen, ermitteln wir die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven monatlich neu. Das Verfahren der Zuordnung und der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven beschreiben wir in Ziffer 5.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

# Einkommen

## **ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung Leistungsüberblick**

ERGO Lebensversicherung AG

### **Überschussbeteiligung in der Zeit vor dem Leistungsbeginn**

In diesem Abschnitt erläutern wir Ihnen, wie wir Ihrer Versicherung laufende Überschussanteile zuteilen. Außerdem stellen wir dar, wie wir die zugeteilten Überschussanteile verwenden.

Mit der Zuteilung sind diese Überschussanteile unwiderruflich. Eine spätere Änderung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf bereits zugeteilte Überschussanteile aus.

Beitragsverrechnung:

Wir teilen Ihrer Versicherung zu jedem Beitragszahlungstermin laufende Überschussanteile zu. Diese verrechnen wir mit Ihren Beiträgen. Dadurch reduziert sich der zu zahlende Beitrag.

Die Höhe der laufenden Überschussanteile, die wir Ihrer Versicherung zuteilen, bemessen wir wie folgt: Wir bemessen sie jeweils in Prozent des für die Versicherung zu zahlenden Beitrags.

Die Höhe des Prozentsatzes legt der Vorstand unseres Unternehmens jedes Jahr fest. Er gilt für ab dem Jahrestag im jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlende Beiträge. Wir veröffentlichen den Prozentsatz in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

### **Überschussbeteiligung nach Leistungsbeginn**

Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit verwenden wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile an den Überschüssen wie folgt: Zur Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente durch eine Zusatzrente. Diese zahlen wir gemeinsam mit der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und solange wie diese aus. Endet die Berufsunfähigkeit und wird die versicherte Person danach erneut berufsunfähig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gilt: Die Zusatzrente berechnen wir mit dem dann gültigen Prozentsatz neu. Das ist der sogenannte Zinsüberschussanteilsatz.

Den zur Bildung der Zusatzrente herangezogenen Zinsüberschussanteilsatz legt der Vorstand unseres Unternehmens jedes Jahr neu fest. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses unserer Kapitalanlagen und des Risiko- und Kostenverlaufs. Den Zinsüberschussanteil teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zu. Wir veröffentlichen den Prozentsatz in der Anlage zu unserem Geschäftsbericht (Anhang Überschussbeteiligung).

Den Zinsüberschussanteil zur Bildung der Zusatzrente bemessen wir wie folgt: In Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals Ihrer Versicherung und des überschussberechtigten Deckungskapitals schon zugeteilter Zusatzrenten.

# Einkommen

## ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung

### Leistungsüberblick

ERGO Lebensversicherung AG

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist eine rechnerische Größe: Es ist das Deckungskapital, das wir mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnen. Für das überschussberechtigte Deckungskapital von zugeteilten Zusatzrenten gilt: Wir berechnen es mit den Rechnungsgrundlagen, die wir den Zusatzrenten am Tag der Überschusszuteilung zugrunde gelegt haben.

Im Falle einer Erhöhung der Deckungsrückstellung gilt Folgendes: Auch das durch Anteile der einzelnen Versicherungen am Überschuss finanzierte Deckungskapital gehört zum überschussberechtigten Deckungskapital. Nähere Informationen zur Erhöhung der Deckungsrückstellung finden Sie in Ziffer 5.6.

Bei der Bildung von Zusatzrenten gilt der bei Vertragsabschluss gültige Tarif. Solange keine Anpassung des Tarifs erfolgt ist. Bei einer Anpassung legen wir unsere jeweils aktuellen Annahmen zum Berufsunfähigkeitsrisiko, zum Rechnungszins und zu den Kosten zugrunde.

### Steuerliche Hinweise

#### Beiträge

Die Beiträge für Berufsunfähigkeitsversicherungen können als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies erfolgt im Rahmen des maßgebenden Höchstbetrags für "sonstige" Vorsorgeaufwendungen. Dies gilt, wenn die Versicherung nur für die Berufsunfähigkeit eine Leistung vorsieht.

#### Leistung

Renten aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind als zeitlich begrenzte Leibrenten zu behandeln. Sie sind mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen. Maßgebend ist die voraussichtliche Rentenlaufzeit ab Anerkennung der Berufsunfähigkeit bis zu ihrem Fortfall. Maximal bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages  
Kapitalauszahlungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sind bei Eintritt des versicherten Risikos einkommensteuerfrei.

In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Ertragsanteilsätze (Stand Januar 2012) exemplarisch dargestellt:

Ertragsanteil: abgekürzte Leibrenten nach § 55 Abs. 2 EStDV 2012 (Auszug)		
Dauer vom Leistungsfall bis zum Ablauf des Vertrages	Ertragsanteil in % 2012	Alter zum Leistungsbeginn
52	46	15
50	45	15 - 17
45	42	15 - 22
40	39	15 - 27
30	30	25 - 37
20	21	35 - 47
15	15	40 - 52
10	12	45 - 57
5	5	50 - 62

# Einkommen

## **ERGO Berufsunfähigkeitsversicherung Leistungsüberblick**

ERGO Lebensversicherung AG

### **Kalkulationsgrundlage**

Die Kalkulation basiert auf Annahmen zur Invalidisierung gemäß der Invalidisierungstafel ERL2014II\_15115.

Invalidisierung fasst dabei verschiedene Ursachen zusammen, die zu einer Berufsunfähigkeit führen können. In der Invalidisierungstafel sind Wahrscheinlichkeiten hinterlegt, mit denen eine Person dann berufsunfähig werden könnte.

## **Was müssen Sie noch wissen?**

### **Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wie lautet die Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde?**

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung.

Die Adresse der Aufsichtsbehörde lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
- Bereich Versicherungen -  
Graurheindorfer Str.108  
53117 Bonn

### **Besteht ein Sicherungsfonds und wie lauten sein Name und seine Anschrift?**

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der von der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43g, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), verwaltet wird. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ERGO Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

### **Wie kommt der Vertrag zustande?**

Der Vertrag kommt mit Zugang der Versicherungsurkunde bei Ihnen zustande. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist sind Sie jedoch nicht an Ihren Antrag gebunden.

### **Wie können Sie den Vertrag widerrufen?**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen die Versicherungsurkunde, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Ihrem Exemplar der Rahmenvereinbarung können sie entnehmen, wie Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können und welche Rechtsfolgen der Widerruf hat.

### **Welche Vertragssprache wird zugrunde gelegt?**

Die Vertragssprache ist deutsch.

### **Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?**

1. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.
2. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

3. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

4. Die Anschrift der BaFin lautet:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Online ist die BaFin zu erreichen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Ein Beschwerdeformular findet sich unter: [www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx](http://www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx)

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

5. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

#### **Welche Kosten fallen an?**

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten an. Neben den Verwaltungskosten sind keine weiteren übrigen Kosten einkalkuliert. Die Höhe der Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3.2. entnehmen. Die Höhe der möglichen sonstigen Kosten finden Sie ebenfalls im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3.2.4.

## Information zu den Flexibilitäten

Mit der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie auf viele Situationen in Ihrem Leben reagieren. Folgend haben wir Ihnen eine Auswahl von Möglichkeiten zusammengestellt, die Sie haben, um den Versicherungsschutz Ihrer jeweiligen Lebenssituation anzupassen.

### Welche Vertragsänderungen können Sie mit uns vereinbaren?

#### Können Sie die Zahlungsweise Ihrer Beiträge ändern?

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, können Sie bis zum 1.9.2052 eine Änderung der Zahlungsweise Ihrer Beiträge beantragen.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### Können Sie die Versicherungsleistungen erhöhen?

Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, können Sie die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente beantragen. Wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, gilt: Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ist nicht möglich. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung möglich ist, machen wir darüber hinaus vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### Können Sie nachträglich eine automatische Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen beantragen?

Sie können den Einschluss einer automatischen Anpassung der Beiträge und Versicherungsleistungen beantragen.

Dabei nehmen wir eine Risikoprüfung vor. Von dem Ergebnis machen wir abhängig, ob und unter welchen Voraussetzungen der nachträgliche Einschluss einer automatischen Anpassung möglich ist. Wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, gilt: Der nachträgliche Einschluss einer automatischen Anpassung ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### Können Sie die Versicherungsleistungen herabsetzen?

Sie können bis zum 1.9.2052 die Versicherungsleistungen herabsetzen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die versicherte Person noch nicht berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



**Können Sie die Beitragszahlung unterbrechen?**

Sofern Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, können Sie eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Beitragszahlung für bis zu 24 Monate beantragen.

Bei Elternzeit der versicherten Person können Sie davon abweichend eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Beitragszahlung für bis zu insgesamt 36 Monate beantragen.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Können Sie die Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?**

Mit einer Nachversicherung können Sie in bestimmten Fällen die Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die versicherte Person noch nicht berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Können Sie Ihre Versicherung nach einer Beitragsfreistellung wieder in Kraft setzen?**

Bis zum 1.9.2052 gilt: Sie können die Beitragszahlung innerhalb von 18 Monaten nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung ohne erneute Risikoprüfung und ohne unsere Zustimmung wiederaufnehmen.

Eine Wiederinkraftsetzung ist auch später als 18 Monate nach dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Versicherung beitragsfrei gestellt ist. Voraussetzung dafür ist, dass wir der Wiederinkraftsetzung zustimmen. Wir machen unsere Zustimmung vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig.

Wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne von Ziffer 3 oder 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, ist eine Wiederinkraftsetzung nicht möglich.

Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



## Leistungsverläufe

### Unverbindliche Beispielrechnung der Leistung bei Beitragsfreistellung

#### Können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum nächsten Beitragszahlungstermin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beitragsfrei stellen oder in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Bei einer Beitragsfreistellung oder Kündigung, wandeln wir Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 19.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### Beitragsfreistellung

Wenn Sie die Versicherung beitragsfrei stellen, gilt: Wir setzen die Berufsunfähigkeitsrente herab. Die Höhe der herabgesetzten Berufsunfähigkeitsrente hängt vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung ab.

Eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente verbleibt jedoch nur, wenn die Mindestrente von jährlich 600 Euro erreicht wird. Wird diese Mindestrente nicht erreicht, erlischt die Versicherung. Sie erhalten dann – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Nähere Informationen finden Sie in Ziffer 19.2.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfreistellen oder kündigen ergeben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte. Bei der Berechnung der Werte nehmen wir jeweils einen **Abzug** vor. Die Höhe dieses Abzugs finden Sie in der Spalte „Abzug in Euro“. In den Werten für die beitragsfreien Leistungen und Rückkaufswerte sind die Abzüge bereits berücksichtigt. Näheres zum Abzug finden Sie in Ziffer 19.2.4 (beitragsfreie Leistung) bzw. Ziffer 19.2.7 (Rückkaufswert) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Garantierte beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente**

<b>Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsfreistellung</b>	<b>Garantierte beitragsfreie monatliche Berufsunfähigkeitsrente</b>	<b>Rückkaufswert nach Abzug bei Unterschreiten der Mindestrente</b>	<b>Abzug</b>
1.9.2018	-	15,22 €	137,03 €
1.9.2019	-	28,51 €	256,58 €
1.9.2020	-	40,11 €	360,94 €
1.9.2021	-	50,16 €	451,45 €
1.9.2022	-	58,32 €	524,94 €
1.9.2023	-	82,54 €	742,84 €
1.9.2024	-	103,97 €	935,65 €
1.9.2025	-	122,47 €	1.102,22 €
1.9.2026	-	138,10 €	1.242,92 €
1.9.2027	-	150,98 €	1.358,82 €
1.9.2028	-	161,39 €	1.452,55 €
1.9.2029	-	169,39 €	1.524,48 €
1.9.2030	-	174,75 €	1.572,76 €
1.9.2031	-	177,30 €	1.595,73 €
1.9.2032	-	176,94 €	1.592,47 €
1.9.2033	-	173,50 €	1.561,46 €
1.9.2034	-	166,87 €	1.501,83 €
1.9.2035	-	156,98 €	1.412,82 €
1.9.2036	-	143,63 €	1.292,72 €
1.9.2037	-	126,50 €	1.138,55 €
1.9.2038	-	105,61 €	950,48 €
1.9.2039	-	81,10 €	729,95 €
1.9.2040	-	53,59 €	482,33 €
1.9.2041	-	24,10 €	216,91 €
1.9.2042	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2043	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2044	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2045	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2046	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2047	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2048	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2049	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2050	-	0,00 €	0,00 €
1.9.2051	-	0,00 €	0,00 €

Diese Werte gelten unter der Annahme, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Beitragsfreistellung gezahlt haben. Sie enthalten nicht die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

## Hinweise

**Bitte beachten Sie, dass die Versicherungsleistungen bei einer Beitragsfreistellung oder Kündigung ganz entfallen können. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten keine oder nur geringe Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden. Wie wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen, finden Sie in Ziffer 20.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Außerdem erfolgt ein Abzug.**

## Unverbindliche Beispielrechnung der Leistung bei Kündigung

### Kündigung

Bei einer Kündigung wandeln wir Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente verbleibt jedoch nur, wenn die Mindestrente von jährlich 600 Euro erreicht wird. Wird diese Mindestrente nicht erreicht, endet die Versicherung. Wir zahlen dann – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Nähere Informationen und Voraussetzungen finden Sie im Abschnitt Beitragsfreistellung. Zusätzlich finden Sie nähere Informationen auch in Ziffer 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

